

Sehr geehrte Nationalrätinnen und Nationalräte des Kantons Zürich

In der kommenden Wintersession 2011 werden Sie die **Motion 11.3318 – Parkierungserleichterungen für Personen mit Mobilitätsbehinderung** - behandeln. Als Selbstbetroffene und Interessenvertretung der BKZ (Behindertenkonferenz Kanton Zürich, Dachorganisation von Menschen mit Behinderung, ihren Organisationen und Institutionen im Kanton Zürich) wenden wir uns noch einmal an Sie, bevor Sie endgültig entscheiden müssen. Grundsätzlich begrüssen wir die Motion, vor allem den Vorschlag, dass auf Parkplätzen mit zeitlicher Begrenzung unbeschränkt parkiert werden kann. Bei der Beschränkung der Parkiererlaubnis an Stellen mit Parkverboten von neu drei Stunden hingegen haben wir begründete Einwände und bitten Sie daher dringend, die Bestimmung im Sinne der „Alten Zürcher Regelung“ (siehe Beilage) **auf 24 Stunden zu erweitern**.

### **Begründung**

Während drei Stunden kann weder eine Erwerbstätigkeit, noch sonst viel Nützliches ausgeübt und erledigt werden. Personen mit Mobilitätsbehinderung können die regulären Parkplätze nur beschränkt benutzen, da die meisten zu schmal sind, um den Rollstuhl ein- und ausladen zu können. In Parkverboten und auf Güterumschlagplätzen steht der notwendige Raum zum Ein- und Aussteigen viel eher zur Verfügung. Bis zum Inkrafttreten der revidierten Parkregelverordnung im Jahre 2006 erlaubte die Spezialbewilligung der Stadt Zürich auf Parkverboten und Güterumschlagplätzen 24 Stunden. Gerade die Stadt Zürich, die von der Regelung am schwersten betroffen ist, hatte mit dieser Lösung sehr gute Erfahrung gemacht.

Gemäss der Norm behindertengerechtes Bauen SIA 500 (ehemals SN 521 500) müsste pro 50 Parkplätze ein Behindertenparkplatz vorhanden sein. Realpolitisch ist diese Vorgabe jedoch gar nicht umsetzbar. Heute stehen in der Stadt Zürich bei 50'000 öffentlichen Parkplätzen rund 190, anstelle 1000 Behindertenparkplätze zur Verfügung. Die gesamte Planung der Behindertenparkplatzfrage in Zürich war darauf ausgelegt, nur wenige Behindertenparkplätze zu erstellen, dafür die Berechtigten in Parkverboten und den Güterumschlagplätzen parkieren zu lassen. Die neue Parkregelverordnung machte diese Pläne leider zunichte.

Parkplätze sind in der Schweiz in urbanen Gebieten ein rares Gut. Es wäre nicht im Sinne des Gewerbes, die rechtmässig vorgeschriebene Anzahl Behindertenparkplätze zu schaffen, da ihm wertvolle Kundenparkplätze entgehen würden. Wenn die Schweiz in dieser Frage Vorbildrolle einnehmen will, ist sie angehalten, die „Alte Zürcher Regelung“ überall einzuführen. Damit wäre allen geholfen: Den Betroffenen werden unsinnige Hindernisse aus dem Weg geräumt, dem Gewerbe wird das rare Gut Parkplätze gelassen und zudem wird die Verwaltung von komplizierten Kontroll- und Sanktionsaufgaben entlastet.

Wir danken Ihnen für die Unterstützung unseres Apells und freuen uns auf ein positives Ergebnis der Verhandlung zu unseren Gunsten. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.  
Freundliche Grüsse

Thea Mauchle  
Präsidentin BKZ / Kantonsrätin

Olga Manfredi  
Geschäftsleiterin BKZ

John Appenzeller  
Alt-Kantonsrat / Mitglied BKZ